

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 92 Abs. 2

Ist der Verfolgte nach dem Inkrafttreten des BEG, jedoch vor der Entscheidung über seinen Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens im privaten Dienst verstorben, so kann seinen Erben der in § 92 Abs. 2 BEG vorgesehene Zuschlag auf die Kapitalentschädigung jedenfalls dann nicht gewährt werden, wenn sie selbst auf Grund der im Zeitpunkt der Entscheidung geltenden versicherungsrechtlichen Bestimmungen eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, die auf dem Versicherungsverhältnis des Erblassers beruht, oder wenn sie von der Gewährung einer solchen Rente lediglich wegen Fehlens einer in ihrer Person erforderlichen Voraussetzung ausgeschlossen sind, dieses Hindernis für eine Rentengewährung also von der Anspruchslage des Erblassers gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung unabhängig ist (Im Anschluß an die Entscheidungen des Senats RZW 1963, 177 Nr. 20 und 1963, 278 Nr. 28).

BGH, Urt. v. 3. Juli 1963 - IV ZR 14/63 - OLG Celle
LG Hildesheim

IV ZR 14/63

Verkündet am
3. Juli 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

1. der Witwe Chawa K [REDACTED] geb. Ro [REDACTED],
B [REDACTED]-T [REDACTED], I [REDACTED],

2. des Landwirts Samuel K [REDACTED], B [REDACTED]-T [REDACTED], I [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 28. Juni 1963 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Raske, Maaß, Wilden, Dr. Loewenhoim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle
vom 18. Juli 1962 wird zurückgewiesen.

- ! a -

Das Revisionsverfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision werden
den Klägern auferlegt.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Kläger sind die Witwe und der Sohn des am [REDACTED]. [REDACTED] 1898 in L [REDACTED] (Kongreßpolen) geborenen jüdischen Landwirts David K [REDACTED]. Dieser war nach dem ersten Weltkrieg als Gutsverwalter im Messingwerk bei E [REDACTED], in G [REDACTED]-Ga [REDACTED] und zuletzt bis April 1933 in Br [REDACTED]-Sa [REDACTED] tätig. Sein Einkommen betrug in den letzten Jahren mindestens 4.200 RM jährlich. Er wanderte im Juli 1933 aus Verfolgungsgründen mit seiner Ehefrau und seinen beiden Kindern nach Palästina aus. Dort arbeitete er zunächst auf einer Citrus-Plantage, anschließend war er Verwalter einer landwirtschaftlichen Siedlung. Ende 1938 erwarb er eine eigene landwirtschaftliche Siedlerstelle. Er verstarb am 17. Februar 1954. Die Kläger haben ihn beerbt. Nach Mitteilung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 4. Juni 1962 erhält die Klägerin zu 1. seit dem 1. Januar 1959 als Hinterbliebene des versicherten Erblassers eine monatliche Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Entschädigungsbehörde hat den Klägern wegen des vom Erblasser erlittenen Schadens im beruflichen Fortkommen eine Kapitalentschädigung von 9.727 DM zugebilligt. Sie hat den Erblasser in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingestuft und den Entschädigungszeitraum vom 1. Mai 1933 bis zum 31. März 1949 bemessen.

Die Kläger haben Klage erhoben und eine weitere Kapitalentschädigung von 27.857 DM begehrt. Das Landgericht hat ihnen durch rechtskräftiges Teilurteil vom 8. November 1960 weitere 21.573 DM zuerkannt. Es hat diesen Betrag nach einer Einstufung des Erblassers in die vergleichbare Beamtengruppe des

gehobenen Dienstes und einer Ausdehnung des Entschädigungszeitraumes bis zu seinem Tode, jedoch ohne den Zuschlag nach § 92 Abs. 2 BEG, berechnet.

Das Landgericht hat ferner durch Schlußurteil vom 17. Oktober 1961 der Klage auch hinsichtlich des Zuschlags stattgegeben und das beklagte Land antragsgemäß zur Zahlung zusätzlicher 6.204 DM verurteilt. Es hat die Ansicht vertreten, eine etwaige Anwartschaft des Erblassers auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung habe wegen seines vorzeitigen Todes nicht die Bedeutung eines Anspruchs erlangen können.

Dieses Schlußurteil hat das Oberlandesgericht auf die Berufung des beklagten Landes geändert und die Klage abgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision beantragen die Kläger, das Berufungsurteil aufzuheben und die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des Landgerichts Hildesheim vom 10. Oktober 1961 zurückzuweisen; hilfsweise, das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat den Klägern den Versorgungszuschlag zur Kapitalentschädigung im Ergebnis zu Recht versagt.

In seinem RzW 1963, 177 Nr. 20 veröffentlichten Urteil hat der Senat den Fall behandelt, daß der Verfolgte, in dessen Person ein Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens im privaten Dienst erwachsen war, vor dem Inkrafttreten des BEG und demnach auch vor der Entscheidung über seinen Anspruch auf Entschädigung verstorben ist. Für diesen Fall ist, wie der Senat ausgeführt hat, die Gewährung des Versorgungszuschlags unter dem Gesichtspunkt der dem Verfolgten selbst fehlenden Altersversorgung nicht zu rechtfertigen, weil die Frage seiner Altersversorgung mit seinem Tode gegenstandslos geworden ist, also weder im Zeitpunkt der Entscheidung noch im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEG noch davon gesprochen werden konnte, daß er einen Anspruch auf Altersruhe-lohn habe. Die Schädigung des Verfolgten in der Nutzung seiner Arbeitskraft kann sich jedoch in einem solchen Falle auch über seinen Tod hinaus insofern nachteilig ausgewirkt haben, als er durch die Verfolgung daran gehindert worden ist, in dem Schadenszeitraum hinreichend für die Versorgung seiner Hinterbliebenen zu sorgen. Für den Fall einer solchen Auswirkung der Verfolgung bestand für den Gesetzgeber Anlaß, dafür auch den Erben des Verfolgten, die in aller Regel auch seine Hinterbliebenen sind, einen besonderen Ausgleich zu gewähren. An einem solchen Anlaß aber fehlte es, wenn nach den maßgeblichen versicherungsrechtlichen Bestimmungen beim Tode des Verfolgten die Voraussetzungen dafür gegeben waren, daß seine Hinterbliebenen aus der Rentenversicherung die zu ihren Gunsten für den Todesfall des Versicherten vorgesehenen Versorgungsleistungen zu beanspruchen hatten (ebenso Beschluß des Senats vom 12. Juli 1962 - IV ZB 224/62 -).

In dem hier zu entscheidenden Fall, daß der Verfolgte nach dem Inkrafttreten des BEG, jedoch vor dem Zeitpunkt der Entscheidung verstorben ist, kann die Rechtslage jedenfalls dann nicht anders beurteilt werden, wenn die Erben, die den vom Erblasser im Wege der Erbfolge auf sie übergegangenen Anspruch geltend machen, zugleich auch seine Hinterbliebenen im Sinne des Sozialversicherungsrechts sind. Stehen ihnen als solchen auf Grund der für den Versicherungsfall maßgebenden, im Zeitpunkt der Entscheidung geltenden versicherungsrechtlichen Bestimmungen Versorgungsansprüche zu oder würden sie ihnen doch zustehen, sofern die in ihrer Person erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Versorgungsrente vorliegen würden, so steht damit fest, daß sich die Verfolgung des Erblassers weder auf dessen Rechtsstellung als Versicherten noch auf die Rechtsstellung seiner Hinterbliebenen hinsichtlich ihrer Versorgung aus der Rentenversicherung des Verfolgten nachteilig ausgewirkt hat. Nach dem Sinn und Zweck des § 92 Abs. 2 BEG fehlt es deshalb in einem solchen Falle an einer inneren Berechtigung für die Gewährung des Versorgungszuschlags an die Erben.

Zu den für den Versicherungsfall maßgebenden Bestimmungen in dem dargelegten Sinne gehören auch die nach dem Tode des Erblasser (also auch nach dem 1.10.1953) bis zum Zeitpunkt der Entscheidung im Sozialversicherungsrecht ergangenen Gesetzesänderungen, soweit ihnen eine auf den Versicherungsfall rückwirkende Geltung beigelegt ist (Urteil des Senats RZW 1963, 278 Nr. 28). Insofern kann vor allem die Vorschrift des Art. 2 § 17 AnVLG von Bedeutung sein, in welcher bestimmt ist, daß § 40 Abs. 2 des AVG n.F. (Neuregelung der Voraussetzungen für die Gewährung von Hinterbliebenenrenten) auch dann gilt, wenn

der Tod des Versicherten vor dem 1. Januar 1957, aber nach dem 31. März 1945 eingetreten ist. Die Berücksichtigung dieser Gesetzesänderungen rechtfertigt sich vor allem auch aus dem Grunde, weil der Hinterbliebene eines Verfolgten keinen Vorteil gegenüber dem im Zeitpunkt der Entscheidung noch lebenden Verfolgten, bei dem es sich um die eigene Altersversorgung handelt, beanspruchen kann. Dieser erhält aber den in § 92 Abs. 2 BEG vorgesehenen Zuschlag nicht, wenn er Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat, oder er ist genötigt, den ihm zunächst nach dieser Vorschrift gewährten Zuschlag zurückzuzahlen, wenn er später hinreichende Gewißheit über das Bestehen solcher Ansprüche im Sinne der Möglichkeit ihrer tatsächlichen Verwirklichung bekommt (vgl. u.a. Urteil vom 19. Oktober 1960 - IV ZR 121/60 -, RzW 1961, 125 Nr. 21).

Bei dieser Rechtslage kann die Klägerin zu 1. den Zuschlag nach § 92 Abs. 2 BEG nicht beanspruchen, weil sie Witwenrente aus der Angestelltenversicherung des Erblassers erhält. Diesem Ergebnis steht nicht entgegen, daß es sich bei ihrer Rente um sog. Kannleistungen nach § 100 Abs. 5 AVG n.F. handelt. Denn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bestehen keine Anhaltspunkte für einen späteren Widerruf dieser Leistungen (vgl. Urteil des Senats vom 12. Juli 1961 - IV ZR 70/61 -, RzW 1961, 560 Nr. 25).

Aber auch der Kläger zu 2. kann keinen Anspruch auf den Zuschlag erheben. Denn er erhält eine Waisenrente jedenfalls schon deshalb nicht, weil er bereits beim Tode des Erblassers das 25. Lebensjahr überschritten hatte, also nicht festzustellen ist, daß er die Erfordernisse des Art. 2 § 19 AnVNG

in Verbindung mit § 44 AVG n.F. erfüllt hat. Er kann deshalb nicht auf dem Umweg über § 92 Abs. 2 BEG etwas beanspruchen, was ihm auch ohne die Verfolgung des Erblässers nie zugekommen wäre.

Nach allem kann die Revision keinen Erfolg haben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG.

Raske Maaß Wilden Dr. Loewenheim Dr. Graf